



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

<b>EINGEGANGEN</b> Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
10. Jan. 2022						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Groß Stieten

Der Bürgermeister

durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Der Amtsvorsteher

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1502

**Fax** 03841 3040 81502

**E-Mail** s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Mein Zeichen 15.18 Sie**

Wismar, 5. Januar 2022

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Stieten für das Haushaltsjahr 2022

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 08.12.2021 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Stieten einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

### I. Entscheidungen

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

- Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Groß Stieten haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2022 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 25.000 EUR führen.  
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.  
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
- Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.  
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Seite 1/8

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

### 1. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

**104.600 EUR genehmigt.**

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2022 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.200.000 € in Höhe von

**1.200.000 EUR genehmigt.**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Groß Stieten bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

## **II. Begründung**

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde

in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2022 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 weist ein Jahresergebnis von – 265.000,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.102.911 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.367.911 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2021 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -16.574 EUR. Für 2022 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – 257.700 EUR. Es ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022 in Höhe von -274.274 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 03.01.2022 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

*Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Groß Stieten von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.*

### **Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)**

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes – und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Groß Stieten ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 25.000 EUR erreichbar scheint.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. 25.000 EUR.

<b>Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2019</b>				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2018 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	6.600	300	323	- 506
Grundsteuer B	69.800	350	427	- 15.356
Gewerbsteuer	105.000	350	381	- 9.300
<b>Summe:</b>				<b>- 25.162</b>

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A, B sowie der Gewerbsteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Finanzrechnung	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Abweichung
Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen			
2016	235.500 €	199.727 €	- 35.773 €
2017	260.400 €	253.654 €	- 6.746 €
2018	290.600 €	219.868 €	- 70.732 €
2019	277.900 €	216.443 €	- 61.457 €
2020	230.400 €	162.741 €	- 67.659 €

Die durchschnittliche Abweichung betragen jährlich -48.473 €. Es wurden somit durchschnittlich Auszahlungen in Höhe von 210.487 € getätigt. Der Planansatz für 2021 betrug 290.000 €. Im Haushaltsjahr 2022 werden 261.900 € veranschlagt.

Der Anstieg ist entsprechend dem Plan belegbar. Unter Berücksichtigung des Ist 2019 (2020 wird nicht zum Vgl. herangezogen, auf Grund der Pandemie, nicht in Anspruch genommenen Ansätze in diesem Bereich werden in 2021 neu veranschlagt und erhöhen den Ansatz dementsprechend) zzgl. einer Steigerung von 5 % Preissteigerung erscheint der Ansatz angemessen.

In der Gesamtschau ist der Ansatz belegbar. Daher sind Wesentliche / zu berücksichtigende Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2022 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Groß Stieten im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2022 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Groß Stieten verschärfen.

## **Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2022 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2022 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Groß Stieten weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2022 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen

### **Zu B. 1 (Genehmigung der Kredite für Investitionen)**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Groß Stieten ist für das Haushaltsjahr 2022 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 KV M-V nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Kreditneuaufnahmen in Höhe von 104.600 EUR sind entsprechend der Satzung geplant.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung und deren Notwendigkeit für die geplanten Investitionsmaßnahmen wird anerkannt.

### **Zu B.2 (Genehmigung der Kassenkredite)**

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen i.H.v. 64.210 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite wurde mit 1.200.000 € festgesetzt.

Der veranschlagte Betrag wird als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin dass der Kassenkredit kein Deckungsmittel darstellt sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken soll.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

### III. Rechtsaufsichtlicher Hinweis

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Auf Basis der internetgestützten Datenerfassung RUBIKON, ist die Gemeinde Groß Stieten in die Leistungsgruppe 4 „weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit“ einzustufen. *Auf Grund dessen, ist die Kommune entsprechend § 17a GemHVO-Doppik verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind unter anderem die Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen entsprechend § 17 a Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik zu prüfen. Mögliche Einnahmepotentiale sind auszuschöpfen.*

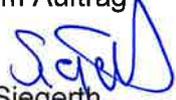
Es wird auf die Regelungen gemäß § 12 Nr. 3 GemHVO hingewiesen, wonach investive Auszahlungen lediglich aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gedeckt werden können. Die Veranschlagungen und der Vortrag im investiven Bereich des Finanzhaushaltes führen zu einem negativen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend § 12 Abs. 4 GemHVO kann der positive Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen, soweit dieser nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes benötigt wird, zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Die Gemeinde Groß Stieten weist in Muster 5b zukünftig keinen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres aus. Der negative Saldo zum 31.12.2022 in Höhe von 277.893 € kann in diesem Fall allein durch die Aufnahme eines Investitionskredites oder anderer investiver Einzahlungen ausgeglichen werden.

Um den Regelungen des § 12 GemHVO, insbesondere § 12 Nr. 3 und 4 GemHVO, zu entsprechen bitte ich um Beachtung.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

  
Siegerth